

Gebührenordnung der Thüringer Verwaltungsschule

Aufgrund von § 4 des Landesgesetzes über die Thüringer Verwaltungsschule vom 17.07.1991 (GVBl. Nr. 14/1991 S. 219 ff.), geändert durch Art. 14 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Beamtenrechts vom 20. März 2009 (GVBl. Nr. 3/2009, 238, 268) und § 10 der Satzung der Thüringer Verwaltungsschule vom 07.11.2018 (ThürStAnz. Nr. 49/2018, S. 1555 ff.), erlässt der Verwaltungsrat der Thüringer Verwaltungsschule folgende Gebührenordnung:

§ 1

Gebührensschuldner, Gebührenmaßstab, Entstehen und Fälligkeit

(1) Gebührensschuldner sind die Dienstherren und Arbeitgeber der zu den Lehrgängen und Prüfungen angemeldeten Teilnehmer. Soweit sich Teilnehmer selbst zu Lehrgängen oder Prüfungen anmelden, sind die Teilnehmer Gebührensschuldner.

(2) Der Gebührenmaßstab für Lehrgangsgebühren ist die Teilnehmerstunde oder der einzelne Seminartag. Bei Prüfungsgebühren wird die Gebühr pro Prüfungsteilnehmer erhoben.

(3) Die Gebührenschild entsteht für Lehrgänge und Prüfungen mit der Anmeldung oder, soweit für Prüfungen eine Zulassung erforderlich ist, mit der Zulassung zur Prüfung.

(4). Die Lehrgangsgebühren werden bei Lehrgangsbeginn, bei mehrjährigen Lehrgängen in Jahresraten zu Beginn eines jeden Lehrgangsjahres und die Prüfungsgebühren mit der Anmeldung oder, soweit eine Zulassung zur Prüfung erforderlich ist, mit der Zulassung zur Prüfung fällig.

(5) Wird die Anmeldung eines Lehrgangsteilnehmers bis spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Lehrgangs schriftlich zurückgezogen, werden keine Gebühren erhoben. Bis zu Beginn des Lehrgangs kann für den ursprünglich gemeldeten Lehrgangsteilnehmer schriftlich ein Ersatzteilnehmer angemeldet werden. Für den hierdurch entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand werden keine Gebühren erhoben. Erfolgt keine fristgerechte Abmeldung des Lehrgangsteilnehmers und wird kein Ersatzteilnehmer bis zum Beginn des Lehrgangs benannt, so vermindert sich die Gebührenschild für den Lehrgang bei

ein- und mehrjährigen Lehrgängen auf 10 v. H. einer Jahresrate der Gebühr,
bei Lehrgängen von vier Wochen bis zu einem Jahr auf 30 v. H. der Gebühr,
bei Lehrgängen unter vier Wochen auf 50 v. H. der Gebühr.

Erfolgt keine Abmeldung eines Teilnehmers oder Ersatzteilnehmers an einem Seminar, bleibt die Gebührenschild in voller Höhe bestehen. Scheidet ein Lehrgangsteilnehmer während des ersten Lehrgangsdrittels, bei mehrjährigen Lehrgängen während des ersten Drittels eines Lehrgangsjahres aus, so vermindert sich die Gebührenschild bei ein- und mehrjährigen Lehrgängen auf 50 v. H. der jeweiligen Jahresrate der Gebühr; bei Lehrgängen von vier Wochen bis zu einem Jahr auf 70 v. H. der Gebühr; bei Lehrgängen unter vier Wochen bleibt die volle Gebührenschild bestehen.

(6) Wird ein Auszubildender vor Beginn des Lehrgangs vom Unterricht abgemeldet, werden keine Gebühren erhoben. Erfolgt die Abmeldung eines Auszubildenden vom Unterricht nach Beginn des Lehrgangs, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der jeweiligen Jahresrate als Gebühr erhoben.

(7) Wird die Anmeldung eines Prüfungsbewerbers bis spätestens zwei Wochen vor Beginn einer Prüfung schriftlich zurückgezogen, werden keine Gebühren erhoben. Erfolgt die Abmeldung von der Prüfung innerhalb von zwei Wochen vor der Prüfung, vermindert sich die Prüfungsgebühr auf 50 v. H..

(8) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere der Abmeldung von der Aus- oder Fortbildung infolge einer langfristigen Erkrankung des Teilnehmers, ist eine abweichende Entscheidung möglich. Dabei sind jedoch Gebühren zumindest insoweit zu erheben, als der Unterricht an der Thüringer Verwaltungsschule tatsächlich wahrgenommen wurde.

§ 2 Gebührensätze

(1) Für die von der Thüringer Verwaltungsschule veranstalteten Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge werden die Lehrgangsgebühren wie folgt festgesetzt:

1. für die Mitglieder der Thüringer Verwaltungsschule

Ausbildungslehrgänge und Fortbildungslehrgänge FL I	6,90 € je Teilnehmerstunde
Fortbildungslehrgänge FL II	7,90 € je Teilnehmerstunde
Betriebswirtschaftliche Lehrgänge	9,90 € je Teilnehmerstunde
Lehrgänge zur Ausbildung der Ausbilder	9,90 € je Teilnehmerstunde
Verkehrsüberwachungslehrgänge	9,90 € je Teilnehmerstunde
Sonstige Fachlehrgänge	9,90 € je Teilnehmerstunde
Seminare bis zur Dauer von 1 Woche mindestens	14,90 € je Teilnehmerstunde

2. für die Nichtmitglieder der Thüringer Verwaltungsschule

Ausbildungslehrgänge und Fortbildungslehrgänge FL I	8,90 € je Teilnehmerstunde
Fortbildungslehrgänge FL II	9,90 € je Teilnehmerstunde
Betriebswirtschaftliche Lehrgänge	12,50 € je Teilnehmerstunde
Lehrgänge zur Ausbildung der Ausbilder	12,50 € je Teilnehmerstunde
Verkehrsüberwachungslehrgänge	12,50 € je Teilnehmerstunde
Sonstige Fachlehrgänge	12,50 € je Teilnehmerstunde
Seminare bis zur Dauer von 1 Woche mindestens	18,90 € je Teilnehmerstunde

Sofern der vorgesehene Gebührensatz eines Seminars die tatsächlich mit der Durchführung verbundenen Kosten nicht deckt, können kostendeckende Gebühren im Einzelfall festgesetzt werden.

(2) Die Thüringer Verwaltungsschule bietet im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 1 Landesgesetz über die Thüringer Verwaltungsschule Inhouse-Seminare an. Dafür werden Gebühren festgesetzt, die je Seminartag zwischen 800 € und 3.000 € betragen. Die Gebühr ist innerhalb des Gebührenrahmens nach Aufwand zu bemessen.

(3) Für Mitglieder der Thüringer Verwaltungsschule beträgt die Prüfungsgebühr je Prüfungsteilnehmer für

Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf zum Verwaltungsfachangestellten	300,00 €
Abschlussprüfungen zum Verwaltungsfachangestellten, zum geprüften Verwaltungsangestellten oder zum Geprüften Verwaltungsangestellten (TVS)	1.100,00 €
Abschlussprüfungen des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes	1.650,00 €
Abschlussprüfungen zum Verwaltungsfachwirt	1.650,00 €
Abschlussprüfungen zum Verwaltungsbetriebswirt (TVS)	1.650,00 €
Ausbildereignungsprüfungen	500,00 €

Für Nichtmitglieder werden diese Gebührensätze um 25 v. H. je Prüfungsteilnehmer erhöht festgesetzt.

Für Wiederholungsprüfungen wird der jeweilige halbe Gebührensatz festgesetzt.

§ 3 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gebührenordnung gelten für alle Geschlechter.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 25.06.2015 außer Kraft.

Weimar, 10.12.2018

Schleußinger
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 3/2019 S. 223-224